



Feuerwehrenzeichen des Landes Niedersachsen; hier: Für Verdienste im Feuerlöschwesen

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

aufgrund vermehrter Anfragen zum o.g. Thema fügen wir Ihnen als **Anlage** die aktuellen Informationen wie folgt bei:

1. **Beschluss** der Nds. Landesregierung v. 08.01.13 zur Stiftung des Feuerwehrenzeichens
 - Feuerwehrenzeichen für langjährig erworbene Verdienste im aktiven Dienst für 25, 40 und 50 Jahre (war bisher bereits Praxis)
- 1.1. **Neu:** Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste
 - Feuerwehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen
 - Feuerwehrenzeichen am Bande
 - Silbernes Feuerwehrenzeichen am Bande
 - Goldenes Feuerwehrenzeichen am Bande
- 1.2. Feuerwehrenreichen der Sonderstufe als Steckkreuz (war bisher bereits Praxis)
2. **Runderlass** des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport v. 12.08.13 - Az.: 36.1211219/2 -
Hier werden die Regularien zur Verleihung von Feuerwehrenzeichen vorgegeben und erläutert.
3. **Anträge** für die Verleihungen sind als Muster beigefügt.

Gem. dem vorgenannten RdErl. - Nr. 3, Ziff. 3.1 - bitten wir Sie, das Antragsverfahren und die Verleihungsvorschläge über den entsprechenden Dienstweg einzuhalten.

Weitere Anfragen stellen Sie bitte gem. des Erlasses direkt an die zuständigen Stellen und nicht an die Landesgeschäftsstelle.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

gez. Michael Sander
Landesgeschäftsführer



Hannover, den 24.01.2014

Verteiler:

- **Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände**
- **LFV-Vorstand**
- **Landesgruppen BF / WF**
- **AK FF (StBM in Städten mit BF)**
- **RBM/KBM**

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen
-Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen-

Landesgeschäftsstelle

Postanschrift:

Bertastraße 5 | 30159 Hannover

Besucheranschrift:

Warmbüchenstraße 9 | 30159 Hannover

Telefon: 0511 / 888 112

Fax: 0511 / 886 112

Präsident: Karl-Heinz Banse

Landesgeschäftsführer: Michael Sander

Internet: www.lfv-nds.de

E-Mail: lfv-nds@t-online.de

Stiftung des Feuerwehrenzeichens

Beschl. d. LReg v. 8. 1. 2013 - MI-B 23.12-11219/2 -

Bezug: Beschl. d. LM v. 8. 6. 1954 (Nds. MBl. 1955 S. 110),
geändert durch Beschl. v. 24. 4. 1956 (Nds. MBl. S. 342)

1. Zur Anerkennung von Verdiensten um das Land Niedersachsen im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren stiftet die LReg das Feuerwehrenzeichen.
2. Das Feuerwehrenzeichen wird verliehen als:
 - a) Feuerwehrenzeichen für langjährig erworbene Verdienste
 - nach 25 Jahren,
 - nach 40 Jahren,
 - nach 50 Jahren;
 - b) Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste:
 - Feuerwehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen,
 - Feuerwehrenzeichen am Bande,
 - Silbernes Feuerwehrenzeichen am Bande,
 - Goldenes Feuerwehrenzeichen am Bande;
 - c) Feuerwehrenzeichender Sonderstufe als Steckkreuz.
3.
 - a) Das Feuerwehrenzeichen für langjährig erworbene Verdienste ist hoch-oval und hat eine Größe von 40 x 48 mm. Es zeigt über einem Bande mit der Inschrift „Für Verdienste im Feuerlöschwesen“, umgeben von einem Flammenkranz, das niedersächsische Landeswappen und über ihm in einem runden Schild die Zahl „25“, „40“ oder „50“. Die Ausführung mit der Zahl „25“ ist mattsilbern. Bei der Ausführung mit der Zahl „40“ sind Band, Flammenkranz und Zahl mattgold, das Landeswappen mattsilbern, die Ausführung mit der Zahl „50“ ist mattgold, das Landeswappen golden poliert.
 - b) Das Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste hat die Form eines Malteserkreuzes in der Größe von 35 x 35 mm. Es zeigt auf blau- oder rotemailliertem Grund ein weißes, mattsilbernes oder mattgoldenes Flammenkreuz und in der Mitte ebenfalls in Emaille (rot/weiß) das Landeswappen. Der Rand des Kreuzes und der Rand des Landeswappens sind weiß, silber- oder goldfarben.
Zum Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste wird eine Bandschnalle und für Zivilpersonen eine Anstecknadel ausgegeben.
 - c) Das Feuerwehrenzeichen der Sonderstufe hat die Form eines Malteserkreuzes in der Größe von 50 x 50 mm. Es zeigt auf weißemailliertem Grund ein rotes Flammenkreuz und in der Mitte ebenfalls in Emaille (rot/weiß) das Landeswappen. Der Rand des Kreuzes und der Rand des Landeswappens sind goldfarben.
4. Das Feuerwehrenzeichen verleiht die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister.
Über die Verleihung erhält die oder der Beliehene eine Urkunde. Das Feuerwehrenzeichen geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über.
Das Nähere zur Ausführung dieses Beschlusses regelt das für den Brandschutz zuständige Ministerium.
5. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landes kann die Bezeichnung „Ehren-Regierungsbrandmeisterin“ bzw. „Ehren-Regierungsbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie das Ehrenamt länger als zwei Wahlperioden ausgeübt haben und wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheiden.
6. Dieser Beschl. tritt am 8. 1. 2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugbeschluss aufgehoben.

Verleihung von Feuerwehrereichen
RdErl. d. MI v. 12. 8. 2013 — 36.12-11219/2 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2013, Nr. 34, S. 648

Bezug: Beschluss der Landesregierung v. 8. 1. 2013 (Nds. MBl. S. 172)

Aufgrund der Nummer 4 Abs. 3 des Bezugsbeschlusses ergehen folgende Regelungen:

A. Feuerwehrereichen für langjährig erworbene Verdienste

(Nummer 2 Buchst. a des Bezugsbeschlusses)

I. Kommunale Feuerwehren und Werkfeuerwehren

1. Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehrereichen an die Mitglieder

- 1.1 der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren sind die Landkreise, kreisfreien Städte und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.
- 1.2 der Werkfeuerwehren (ausgenommen Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe, siehe Unterabschnitt II) sind die Polizeidirektionen.

2. Verdienste, Dienstzeiten

2.1 Als Verdienste i. S. der Nummer 2 des Bezugsbeschlusses gelten die folgenden Dienstzeiten:

2.1.1 Freiwillige Feuerwehren:

- 2.1.1.1 Zeiten der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung (§ 12 Abs. 2 NBrandSchG),
- 2.1.1.2 Zeiten der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG),
- 2.1.1.3 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Pflichtfeuerwehr (§ 15 Abs. 2 NBrandSchG);

2.1.2 hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal der kommunalen Gebietskörperschaften:

- 2.1.2.1 Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr (§ 10 NBrandSchG),
- 2.1.2.2 Dienstzeiten in einer hauptberuflichen Wachbereitschaft (§ 14 NBrandSchG);

2.1.3 Werkfeuerwehren:

- 2.1.3.1 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer haupt- oder nebenberuflichen Werkfeuerwehr (§ 16 NBrandSchG),
- 2.1.3.2 Zeiten der Zugehörigkeit zu einer Brandschutzorganisation, die nach Berg- oder Luftverkehrsrecht anerkannt ist;

2.1.4 hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal des Landes:

- 2.1.4.1 Dienstzeiten an der zentralen Aus- und Fortbildungseinrichtung eines Landes (vergleichbar § 5 Abs. 1 Nr. 1 NBrandSchG),
- 2.1.4.2 Dienstzeiten in einer Brandschutzaufgaben bearbeitenden Dienststelle der Landesverwaltung.

2.2 Als Dienstzeiten anzurechnen sind

- 2.2.1 Dienstzeiten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vor Inkrafttreten des NBrandSchG abgeleistet wurden, soweit sie Dienstzeiten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen;
- 2.2.2 Zeiten der Laufbahnausbildung in einer Laufbahn der Fachrichtung „Feuerwehr“ für hauptberufliches feuerwehrtechnisches Personal der kommunalen Gebietskörperschaften (Nummer 2.1.2) sowie der Werkfeuerwehren (Nummer 2.1.3);

- 2.2.3 Zeiten des gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder des Bundesfreiwilligendienstes, wenn dadurch die Dienstzeit nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4 unterbrochen worden ist;
- 2.2.4 Kindererziehungszeiten bis zur Dauer von drei Jahren je Kind, längstens für die Dauer von 12 Jahren;
- 2.2.5 Zeiten nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.4, die im Feuerwehrdienst eines anderen Bundeslandes abgeleistet worden sind.
- 2.3 Zeiten einer nachgewiesenen Krankheit gelten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit.
- 2.4 Mehrfachdienstzeiten werden nur einfach angerechnet.
- 2.5 Dienstzeiten sind glaubhaft nachzuweisen.
- 2.6 Als Dienstzeiten nicht anzurechnen sind Zeiten
 - 2.6.1 einer Beurlaubung aus persönlichen Gründen,
 - 2.6.2 des Ruhens der Mitgliedschaft (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG),
 - 2.6.3 der Nichtteilnahme am aktiven Dienst, wenn sie sechs Monate überschreitet.

3. Verfahren

- 3.1 Die Feuerwehr reicht die Verleihungsvorschläge (**Anlage 1**) bei der Gemeinde oder der kreisfreien Stadt ein. Kreisangehörige Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr übersenden die Verleihungsvorschläge unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben den Landkreisen. Die Werkfeuerwehren reichen die Verleihungsvorschläge bei der zuständigen Polizeidirektion ein.
- 3.2 Das für den Brandschutz zuständige Ministerium stellt den Landkreisen, kreisfreien Städten, Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und Polizeidirektionen unterzeichnete (Blanko-) Verleihungsurkunden (**Anlage 2**) zur Verfügung. Diese prüfen die Verleihungsvorschläge im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin, dem Kreisbrandmeister, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr und stellen die Urkunden namentlich aus. Die Polizeidirektionen prüfen die Verleihungsvorschläge der Werkfeuerwehren und stellen die Urkunden namentlich aus.

Die Aushändigung der Feuerwehrereichen erfolgt durch die kreisfreien Städte, die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr und bei den Werkfeuerwehren durch die Polizeidirektionen. Die Landkreise leiten das Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde im Regelfall zur Aushändigung an die kreisangehörige Gemeinde weiter.

4. Nachweis

Über die verliehenen Feuerwehrereichen wird von der zuständigen Stelle (siehe Nummer 1) ein Nachweis geführt.

II. Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe

1. Zuständigkeit

Für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehrereichen für langjährig erworbene Verdienste an Mitglieder der Werkfeuerwehren der Bergbaubetriebe ist das LBEG zuständig.

2. Verfahren

Das Verfahren regelt das LBEG; Unterabschnitt I ist entsprechend anzuwenden.

III. Feuerwehrtechnische Bedienstete der NABK

Die Verleihungsvorschläge sind auf dem Dienstweg einzureichen; die Regelungen des Unterabschnitts I sind entsprechend anzuwenden.

B. Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste

(Nummer 2 Buchst. b des Bezugsbeschlusses)

I. Zuständigkeit

1. Die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister entscheidet über die Verleihung des Feuerwehrenzeichens für besondere Verdienste.
2. Zuständig für die Prüfung der Verleihung des Feuerwehrenzeichens am Bande und des Silbernen Feuerwehrenzeichens am Bande sind die Polizeidirektionen.

II. Verdienste

1. Allgemeines

- 1.1 Das Feuerwehrenzeichen für besondere Verdienste kann verliehen werden an
 - ehrenamtliche Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr,
 - ehrenamtliche Fachberaterinnen und Fachberater,
 - Betreuerinnen und Betreuer von Kinderfeuerwehren und
 - andere Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Feuerwehr die originäre Aufgabenerfüllung nach dem NBrandSchG nachhaltig fördern, ohne der Einsatzabteilung anzugehören.

Tätigkeiten in mehreren Aufgaben und Funktionen auf unterschiedlichen Ebenen, die nach- oder nebeneinander ausgeübt werden, sind für eine Auszeichnung insgesamt zu betrachten.
- 1.2 Die Erfüllung von Mindestzeiten und selbstverständlichen Pflichten, die ehrenamtlich Tätigen im Brandschutzwesen obliegen, rechtfertigt für sich allein die Verleihung des Feuerwehrenzeichens für besondere Verdienste nicht.
- 1.3 Die deutsche Staatsangehörigkeit ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrenzeichens.
- 1.4 Personen, die nicht Mitglied einer Feuerwehr sind, können mit dem Feuerwehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen geehrt werden (siehe Nummer 6).

2. Feuerwehrenzeichen am Bande

- 2.1 Das Feuerwehrenzeichen am Bande kann verliehen werden
 - für besonderes Engagement oder besondere Verdienste im Bereich der originären Aufgabenerfüllung der Feuerwehr und
 - an Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- 2.2 Ein besonderes Engagement kann insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Funktionen in den Orts- und Gemeindefeuerwehren erkennbar werden:
 - als Gruppen-, Zug- und Verbandsführerin oder Gruppen-, Zug- und Verbandsführer,
 - in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
 - in der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
 - in der Integrationsarbeit,
 - in der Ausbildung,
 - in der Fachberatung,
 - in der Gerätewartung,
 - in anderen vergleichbaren Tätigkeiten.
- 2.3 Besondere Verdienste können durch anerkennungswürdige Leistungen mit Feuerwehrbezug, insbesondere durch mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz erworben werden.

3. Silbernes Feuerwehrenzeichen am Bande

- 3.1 Das Silberne Feuerwehrenzeichen am Bande kann verliehen werden
- für hervorragendes Engagement und langjährige besondere Verdienste im Bereich der originären Aufgabenerfüllung der Feuerwehr oder
 - an Personen, die sich in herausragender Weise verdient gemacht haben.
- 3.2 Ein hervorragendes Engagement kann insbesondere durch die Wahrnehmung besonderer Funktionen in den Kreis- und Gemeindefeuerwehren erkennbar werden
- als Gruppen-, Zug- und Verbandsführerin oder Gruppen-, Zug- und Verbandsführer,
 - in der Brandschutzerziehung und -aufklärung,
 - in der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung,
 - in der Integrationsarbeit,
 - in der Ausbildung und Förderung von Leistungswettbewerben,
 - in der Fachberatung,
 - in der Gerätewartung,
 - in anderen vergleichbaren Tätigkeiten.
- 3.3 Langjährige besondere Verdienste können durch die kontinuierliche und engagierte Erfüllung von Aufgaben über mindestens acht Jahre, für gewählte Führungskräfte der Gemeinden (§ 20 NBrandSchG) und Landkreise (§ 21 NBrandSchG) über mindestens zwei Wahlperioden, erworben werden.
- 3.4 Herausragende Verdienste können durch anerkennungswürdige Leistungen mit Feuerwehrbezug erworben werden, z.B. durch
- Maßnahmen zum Erhalt oder zur positiven Außenwirkung der Feuerwehr,
 - wissenschaftliche Arbeiten und Projekte,
 - regionale Initiativen und innovative Projekte,
 - herausragendes Engagement im Einsatzdienst oder
 - besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzdienst.

4. Goldenes Feuerwehrenzeichen am Bande

- 4.1 Das Goldene Feuerwehrenzeichen am Bande kann verliehen werden
- für wiederholtes oder langjähriges hervorragendes Engagement im überregionalen Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren oder
 - an Personen, die sich in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben.
- 4.2 Für wiederholtes oder langjähriges hervorragendes Engagement können Mitglieder der Feuerwehr geehrt werden,
- die nachhaltig Herausragendes für den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen geleistet haben,
 - die sich in besonderer Weise über die Feuerwehren in der Gemeinde- und Kreisebene hinaus engagiert haben oder
 - die zur Fortentwicklung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen in herausragender Weise beigetragen haben.
- 4.3 Besonders hervorragende Verdienste können durch außergewöhnliche und anerkennungswürdige Leistungen erworben werden, z.B. durch
- die kontinuierliche Erfüllung von Führungsaufgaben in herausragender Weise über mehr als drei Wahlperioden hinaus oder
 - ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Einsatzdienst.

5. Verleihung eines Feuerwehrehrenzeichens einer höheren Stufe

Trägerinnen und Trägern des Feuerwehrehrenzeichens am Bande oder des Silbernen Feuerwehrehrenzeichens am Bande soll ein Feuerwehrehrenzeichen einer höheren Stufe (Silbernes oder Goldenes Feuerwehrehrenzeichen am Bande) frühestens fünf Jahre nach der letzten Auszeichnung verliehen werden. Ein Feuerwehrehrenzeichen für besondere Verdienste soll nicht verliehen werden, wenn im gleichen Jahr eine Auszeichnung durch ein Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. erfolgt.

6. Feuerwehrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen

Das Feuerwehrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen kann an Personen verliehen werden, die nicht einer Feuerwehr angehören und sich in herausragender und vorbildlicher Weise für das Brandschutzwesen und die Hilfeleistung der Feuerwehren eingesetzt haben.

III. Verfahren

Verleihungsanträge (**Anlage 3**) sind von der Feuerwehr bei der Gemeinde einzureichen; kreisangehörige Gemeinden übersenden die Verleihungsanträge unter Bestätigung der darin enthaltenen Angaben den Landkreisen. Die Landkreise und kreisfreien Städte leiten die Anträge der zuständigen Polizeidirektion und im Fall des Goldenen Feuerwehrehrenzeichens am Bande sowie des Feuerwehrehrenzeichens am Bande für Zivilpersonen über die Polizeidirektion dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium zu.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

sind vor den Verleihungen anzuhören; sie geben ihre Stellungnahmen im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin, dem Kreisbrandmeister, der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr ab. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr

ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister zu beteiligen.

Die Werkfeuerwehren reichen die Verleihungsanträge bei der zuständigen Polizeidirektion ein.

Die Polizeidirektionen prüfen die Verleihungsvorschläge und übermitteln die Daten der mit dem Feuerwehrehrenzeichen am Bande und dem Silbernen Feuerwehrehrenzeichen am Bande auszeichnenden Personen an das für den Brandschutz zuständige Ministerium. Nach der Entscheidung über die Verleihung fertigt das für den Brandschutz zuständige Ministerium die Urkunden (**Anlage 4**) aus und leitet diese den Polizeidirektionen zu.

Die Aushändigung soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr händigen das Feuerwehrehrenzeichen am Bande und das Silberne Feuerwehrehrenzeichen am Bande dem zu ehrenden Feuerwehrmitglied mit der Verleihungsurkunde aus. Die Polizeidirektionen können sich die Aushändigung der Silbernen Feuerwehrehrenzeichen am Bande vorbehalten und die Aushändigung in Anwesenheit der Regierungsbrandmeisterin oder des Regierungsbrandmeisters vornehmen oder durch diese vornehmen lassen. Über die Aushändigung des Goldenen Feuerwehrehrenzeichens am Bande und des Feuerwehrehrenzeichens am Bande für Zivilpersonen entscheidet das für den Brandschutz zuständige Ministerium im Einzelfall.

C. Feuerwehrehrenzeichen der Sonderstufe

(Nummer 2 Buchst. c des Bezugsbeschlusses)

1. Das Feuerwehrehrenzeichen der Sonderstufe kann verliehen werden an Personen,
 - 1.1 die unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben ein besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Feuerwehreinsatz gezeigt haben oder
 - 1.2 die besonders anerkennungswürdige Verdienste auf dem Gebiet der Wissenschaft, Technik oder Organisation des Brandschutzwesens erworben haben.
2. Als besonders mutiges und entschlossenes Verhalten im Zusammenhang mit einem Feuerwehreinsatz können
 - die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,

- die Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Allgemeinheit,
- die Abwendung einer erheblichen Gefahr für wertvolle Sach- oder Kulturgüter angesehen werden.

In allen Fällen ist die Voraussetzung für die Verleihung des Feuerwehrerehrenszeichens der Sonderstufe, dass die oder der Vorgeschlagene unter erheblicher Gefahr für ihr oder sein eigenes Leben, ihre oder seine Gesundheit oder ihre oder seine körperliche Unversehrtheit ein überragendes Maß an Mut und Entschlossenheit gezeigt hat.

3. Anträge auf Verleihung des Feuerwehrerehrenszeichens der Sonderstufe sind schriftlich (formlos) auf dem Dienstweg einzureichen. Die Anträge sind entsprechend Nummer 1.1 oder 1.2 zu begründen.

Des Weiteren muss erkennbar werden,

- ob aus dem gleichen Anlass eine Ehrung oder Auszeichnung in anderer Form erfolgt ist oder erfolgen kann und
- aus welchem Grund die vorgeschlagene Auszeichnung mit dem Feuerwehrerehrenszeichen der Sonderstufe gegenüber anderen möglichen Ehrungen angemessen erscheint.

4. Über die Verleihung entscheidet die für den Brandschutz zuständige Ministerin oder der für den Brandschutz zuständige Minister.

D. Tragehinweise

1. Das Feuerwehrerehrenszeichen für langjährig erworbene Verdienste wird auf der Faltenleiste der linken Brusttasche der Dienstjacke, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe auf der Dienstjacke, getragen.
2. Das Feuerwehrerehrenszeichen für besondere Verdienste am Bande und das Feuerwehrerehrenszeichen der Sonderstufe werden unterhalb der linken Brusttasche der Dienstjacke, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe auf der Dienstjacke, getragen.
3. Anstelle der Feuerwehrerehrenszeichen können Bandschnallen, belegt mit einer verkleinerten Darstellung des Feuerwehrerehrenszeichens, oberhalb der linken Brusttasche, bei weiblichen Feuerwehrmitgliedern in entsprechender Höhe, auf der Dienstjacke, getragen werden.

Für die Bandschnallen werden als Bandfarben festgelegt:

Feuerwehrerehrenszeichen für langjährig erworbene Verdienste:	schwarz,
Feuerwehrerehrenszeichen am Bande:	rot,
Silbernes Feuerwehrerehrenszeichen am Bande:	silber—rot—silber,
Goldenes Feuerwehrerehrenszeichen am Bande:	gold—rot—gold,
Feuerwehrerehrenszeichens der Sonderstufe:	rot—weiß—rot.

4. Anstelle des Feuerwehrerehrenszeichens am Bande für Zivilpersonen kann eine Anstecknadel getragen werden, die eine verkleinerte Darstellung des Feuerwehrerehrenszeichens mit einem Durchmesser von ca. 10 mm zeigt.
5. Von verliehenen Feuerwehrerehrenszeichen für langjährig erworbene Verdienste und Feuerwehrerehrenszeichen für besondere Verdienste darf im Original jeweils nur die höchste Auszeichnung getragen werden.

E. Bedarf und Verteilung der Feuerwehrerehrenszeichen

Die Polizeidirektionen und das LBEG melden den für ein Haushaltsjahr für ihren Zuständigkeitsbereich ermittelten Bedarf an Feuerwehrerehrenszeichen jeweils zum 1. Januar bei der Polizeidirektion Hannover an. Die Polizeidirektion Hannover beschafft den Gesamtbedarf an Feuerwehrerehrenszeichen und veranlasst die Verteilung der Feuerwehrerehrenszeichen an die anfordernden Stellen.

F. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2013 in Kraft.

.....
Berufsfuerwehr
Freiwillige Feuerwehr/Ortsfeuerwehr
Pflichtfeuerwehr
Werkfeuerwehr*)

.....
(Ort, Datum)

An die
Gemeinde/Stadt/Polizeidirektion*)
.....

Verleihung des Niedersächsischen Feuerwehrhrehenzeichens für langjährig erworbene Verdienste im Feuerlöschwesen

Es wird vorgeschlagen, der/dem

.....
(Bezeichnung, Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft in
(Ort und Straße)

die/der der oben bezeichneten Feuerwehr angehört und am
25/40/50*) Jahre

in der Feuerwehr aktiv tätig ist, das Feuerwehrhrehenzeichen für langjährig erworbene Verdienste nach 25/40/50 Jahren*) im Feuerlöschwesen zu verleihen.

Die Dienstzeit setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|---------------------------------|-----|-----|
| a) Mitglied der Jugendabteilung | vom | bis |
| b) Aktiver Feuerwehrdienst | vom | bis |
| | vom | bis |

c) sonstige Zeiten

(z. B. Wehrdienst, Ersatzdienst, Kindererziehungszeiten innerhalb der Feuerwehrdienstzeit, maximal zwölf Jahre)

	vom	bis
	vom	bis
	vom	bis

.....
(Unterschrift und Dienstgrad/Funktion)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Verleihungsurkunde

**In Anerkennung
langjährig erworbener Verdienste
im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren
des Landes Niedersachsen**

verleihe ich

Frau/Herrn

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Bezeichnung der Feuerwehr)

das

**Feuerwehrenzeichen
für 25-/40-/50-jährige Verdienste**

Hannover, den

**Niedersächsische Ministerin/Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport**

(LS)

(Unterschrift der Ministerin/des Ministers)

.....
Berufsfeuerwehr
Freiwillige Feuerwehr/Ortsfeuerwehr
Pflichtfeuerwehr
Werkfeuerwehr*)

.....
(Ort, Datum)

An das
Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
über die Gemeinde/die Stadt/den Landkreis/die Polizeidirektion*)
.....

Verleihung des Feuerwehrhrehrenzeichens für besondere Verdienste

Es wird vorgeschlagen, der/dem

.....
(Bezeichnung, Vor- und Zuname, Geburtsdatum)

wohnhaft in
(Ort und Straße)

die/der der oben bezeichneten Feuerwehr angehört und in der Feuerwehr aktiv tätig ist*), das

- Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Silberne Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Goldene Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande
- Feuerwehrhrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen

zu verleihen.

In ihrer/seiner Dienstzeit hat sie/er folgende besondere Aufgaben und Funktionen besonders engagiert ausgeübt**):

- | | | | |
|----|--------------------|-----|-----|
| a) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |
| a) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |
| c) | (Funktion/Aufgabe) | vom | bis |

Sie/Er hat besondere Verdienste erworben:
(ausführliche Beschreibung)

.....
(Unterschrift und Dienstgrad/Funktion)

*) Nicht Zutreffendes streichen.

***) Nicht erforderlich bei Anträgen auf Verleihung des Feuerwehrhrehrenzeichens am Bande für Zivilpersonen.

Verleihungsurkunde

**In Anerkennung besonderer Verdienste
im Brandschutz und bei Hilfeleistungen der Feuerwehren
des Landes Niedersachsen**

verleihe ich

Frau/Herrn

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

.....
(Bezeichnung der Feuerwehr)

das

**Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Silberne Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Goldene Feuerwehrehrenzeichen am Bande
Feuerwehrehrenzeichen am Bande für Zivilpersonen**

Hannover, den

**Niedersächsische Ministerin/Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport**

(LS)

(Unterschrift der Ministerin/des Ministers)